

Darlehensvertrag über ein endfälliges Darlehen

zwischen der

Stadtwerke Winnenden GmbH, Alfred-Kärcher-Straße 6, 71364 Winnenden
- Darlehensnehmer -

und der

Stadt Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden
- Darlehensgeber -

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1 Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Gesellschafterdarlehen im Nennbetrag von EUR 1.400.000,00 (in Worten: Eine Million Vierhunderttausend Euro).

§ 2 Konditionen und Kosten

- (1) Das Darlehen wird mit einem Festzinssatz von XX v.H. p.a. auf den Darlehensbetrag – oder bei vorzeitigen Teilrückzahlungen mit Zustimmung des Darlehensgebers auf die aktuelle Darlehensvaluta – ab Auszahlung verzinst. Dieser Zinssatz ist bis zum Laufzeitende unveränderlich.
- (2) Die Zinsen sind jährlich zum 30. Juni auf das Konto DE 72 6025 0010 0007 0005 15, BIC SOLADES1WBN des Darlehensgeber bei der Kreissparkasse Waiblingen zur Gutschrift zu zahlen. Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin zu zahlen.
- (3) Alle Zahlungen sind für den Darlehensgeber kostenfrei zu leisten.
- (4) Es wird kein Disagio erhoben. Sonstige Aufwendungen entstehen nicht.

§ 3 Verwendungszweck

Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer vom Darlehensgeber zur Liquiditätssicherung zugeführt.

§ 4 Bestellung von Sicherheiten

Sicherheiten werden nicht vereinbart. Die Haftung evtl. bereits bestehender oder künftiger sonstiger Sicherheiten auch in Bezug auf den jeweils vereinbarten Sicherungszweck bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Haushaltserlasses des Regierungspräsidiums Stuttgart für das Haushaltsjahr 2020.
- (2) Die Abtretung oder Verpfändung der Auszahlungsansprüche ist nur mit Zustimmung des Darlehensgebers möglich.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Verlängerung

- (1) Das Darlehen wird bis zum ersten Ausstiegsfenster 31.12.2023 gewährt. Wenn die Stadt das Darlehen nicht kündigt, verlängert es sich bis zum 31.12.2039.
- (2) Das Darlehen ist in einer Summe zum 31.12.2023, beziehungsweise zum 31.12.2039 zurückzuzahlen. Eine vollständige oder teilweise vorzeitige Rückzahlung des Darlehens bedarf der Zustimmung des Darlehensgebers.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Der Darlehensgeber kann das Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen und die sofortige Rückzahlung der Darlehensvaluta verlangen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a. Die Stadt zu einem Zeitpunkt die Mittel für die eigene Liquiditätsdeckung benötigt.

§ 8 Rangrücktrittserklärung

Für die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erklärt der Darlehensgeber einen Rangrücktritt in der Weise, dass er nur dann Befriedigung verlangen kann, wenn diese aus einem Bilanzgewinn, einem Liquidationsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigendem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden können.

Winnenden, den _____

Stefan Schwarz
Geschäftsführer
Stadtwerke Winnenden GmbH

Jürgen Haas
Dezernent für Finanzen und Ordnung
Stadt Winnenden

Zins- und Tilgungsplan

für das endfällige Darlehen in Höhe von 1.400.000,00 € zwischen der Stadt Winnenden
und der Stadtwerke Winnenden GmbH

Datum	Anfangsbestand	Tilgung	Restbestand	Zinsen	Zins + Tilgung
30.06.2020	1.400.000,00 €	- €	1.400.000,00 €	- €	- €
30.06.2021	1.400.000,00 €	- €	1.400.000,00 €	#####	#####
30.06.2022	1.400.000,00 €	- €	1.400.000,00 €	#####	#####
30.06.2023	1.400.000,00 €	- €	1.400.000,00 €	#####	#####
31.12.2023	1.400.000,00 €	- €	- €	#####	#####